

12. Abgaben

12.1. Allgemeine Überlegungen

Das von der ökonomischen Theorie entwickelte Instrument der Umweltabgabe hat den Zweck, negative externe Effekte zu internalisieren. Private Kosten und gesamtwirtschaftliche Kosten sollen einander entsprechen. Die Benützung von Umweltressourcen (Luft, Wasser etc.) sollen nicht mehr kostenlos sein, sondern einen Kostenfaktor darstellen.

12.1.1. Schadensteuer

In der ursprünglichen theoretischen Konzeption sollte die Abgabe so hoch sein, daß sie den volkswirtschaftlichen Schäden entspricht. Eine solche „Schadensteuer“ ist jedoch praktisch kaum durchführbar. Die Feststellung des Ausmaßes der verursachten externen Effekte ist in der Regel schwierig, vermutlich sogar unmöglich. Die Bemessung von Steuern in dieser Form braucht folgende Informationen:

- Emissionsmengen
- Diffusion und Transformation der Emissionen
- Synergistische Effekte¹⁾
- Assimilationskapazität der Umweltmedien
- Sozialer Schaden (physisch, wertmäßig)

Es gibt zwar einige Versuche, Schadensfunktionen empirisch zu bestimmen und zu bewerten, allerdings sind diese Versuche nicht geeignet, eine exakte individuelle Zurechnung und Bewertung externer Effekte zu ermöglichen.

Ein Problem ist auch die intertemporäre Kopplung von Steuer und Schäden. Ein großer Teil der Schäden aus Emissionen tritt erst in der Zukunft auf, zu unbestimmten Zeitpunkten und auch nicht mit Sicherheit. (Das Problem der unsicheren Zukunftserwartungen stellt sich jedoch bei allen Planungen, sei es im staatlichen oder im Unternehmensbereich.)

¹⁾ Unter Synergismus versteht man das Zusammenwirken verschiedener Stoffe oder Faktoren in der Weise, daß die Gesamtwirkung größer ist als die Summe der Einzelwirkungen.

Es gibt bei dieser Form der Abgabe viele Unsicherheiten. Daher stellen sich der Umsetzung große Probleme. Sie wurde auch bisher nirgends in die Praxis umgesetzt.

12.1.2. Umweltabgabe im engeren Sinn

Die Umweltabgabe wird in der Folge als Instrument verstanden, sich an ein politisch bestimmtes Umweltqualitätsziel anzunähern und durch die spezifische Kostenbelastung die Unternehmen dazu zu bringen, mehr gegen die Umweltverschmutzung zu tun.

Man setzt also einen Standard (auf Grund der Kenntnis ökologischer Zusammenhänge) und erhebt pro Einheit der schädigenden Aktivität den Steuersatz. Ziel soll es sein, daß dort entsprechende Umweltschutztechnologien eingerichtet werden, wo das Unterlassen der externen Schäden billiger ist als die Steuer. Andernfalls wird die Schädigung fortgesetzt und die Steuer bezahlt. Wenn die Schädigung der Umwelt immer noch als zu hoch erachtet wird, so wird der Steuersatz erhöht, bis schließlich ein Satz gefunden ist, bei dem die gewünschte Umweltqualität erreicht wird. Die Kosten für den Verursacher bestehen entweder in der Bezahlung einer Abgabe oder in den Aufwendungen für Umweltschutztechnologie.

Häufig werden auch Abgaben und Standards kombiniert. Es wird beispielsweise eine Höchstgrenze für Emissionen vorgeschrieben, die keinesfalls überschritten werden darf. Unterhalb dieser Grenze ist das Steuerungsinstrument die Abgabe.

Als Vorteile der Emissionssteuer werden genannt:

Verbote (Standards) haben die Funktion, daß deren Überschreitung nicht toleriert wird, deren Unterschreitung jedoch schon. Dies bedeutet ein Recht auf kostenlose Umweltbeanspruchung bis zum Erreichen der Grenze. Dies hat auch zur Folge, daß für den Verursacher kein Anreiz besteht, die Emissionen unter den Standard zu reduzieren. Bei der Emissionssteuer hingegen ist jede Emission mit Kosten verbunden, wodurch theoretisch auf allen Emissionsniveaus ein Anreiz zur Reduktion der Emissionen besteht.

Verbote stellen einen drastischeren Einschnitt (Sprungstelle bei den Kosten) dar als Steuern. Die Widerstände werden daher hier größer sein als bei Steuern.

Auf Grund der Anreizwirkung geringerer Kosten kann es also unmittelbar lukrativ erscheinen, Forschungsanstrengungen in diesem